



Rundschreiben 4/2019

Themenschwerpunkte:

Wachstumsverordnung	1
-Elektronische Fakturierung – Neuerungen ab 1. Juli 2019	1
-Elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen – Aufschub der Verwaltungsstrafen	2
-Zahlungsaufschub der Steuern 2018	3
-Abgabefrist der Steuererklärung.....	3
-Sonderabschreibung von 130% (“Super ammortamento”).....	3
-Steuersenkung für wiederinvestierte Gewinne (die sog. “Mini- IRES”).....	3
-Neue Regelung für den Steuerbonus für energetische Sanierung.....	4
-Die Abzugsfähigkeit der IMU für betrieblich genutzte Immobilien	4
-Begünstigte Steuerordnung für Auslandsheimkehrer.....	4
-Abriss, Wiederaufbau und Veräußerung von Immobilien – Neue Begünstigungen bei den indirekten Steuern.....	4
-Sabatini-Zinsförderungen	5
-Veröffentlichung von Beiträgen.....	5
-Neuerung für Absichtserklärungen	5
Fälligkeiten	5

Wachstumsverordnung

Die sogenannte **Wachstumsverordnung („Decreto Crescita“)** ist am 29. Juni 2019 ratifiziert und im Amtsblatt der Republik veröffentlicht worden. Dabei wurden mit dem Umwandlungsgesetz noch zahlreiche Neuerungen und Änderungen eingeführt. Wir haben Sie bereits im Rundschreiben Nr. 3/2019 über einige Neuerungen informiert, nun möchten wir Sie nochmals über das Wichtigste in Kenntnis setzen:

Elektronische Fakturierung – Neuerungen ab 1. Juli 2019

Ab **1. Juli 2019** gelten die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Datumsangabe auf den Rechnungen. Die Sofortrechnungen müssen innerhalb von zwölf Tagen (Verlängerung der vorherigen 10 Tage) nach der Umsatzerbringung ausgestellt werden. Diese Neuerung betrifft allgemein alle Ausgangsrechnungen und nicht nur die elektronischen Rechnungen. Als Rechnungsdatum ist das Datum der Umsatzerbringung anzuführen. Als Ausstellungsdatum gilt das Versendungsdatum an die SdI-Plattform bzw. bei nicht elektronischen Rechnungen das Datum der Übergabe/Versendung der Rechnung an den Kunden.

Als Datum der Umsatzerbringung gilt bei nationalen Operationen:

- das Datum des Vertragsabschlusses für unbewegliche Güter;



- das Datum der Lieferung oder Versendung bei beweglichen Gütern;
- das Datum der Zahlung von Dienstleistungen.

Wichtig für unsere Buchhaltungs-Kunden: Sollte eine Rechnung ausnahmsweise nach dem 5. Tag des Folgemonats ausgestellt und telematisch versendet werden (z. B. Rechnung mit Datum 31. Juli versendet am 11. August), **ist dies unverzüglich der Buchhalterin mitzuteilen**, da der Import der Daten von unserer Kanzlei innerhalb dieses Tages erfolgt. Wird die Buchhaltung über das späte Ausstellungsdatum nicht informiert, kann passieren, dass diese Rechnung bei der Übernahme in die MwSt.-Abrechnung fehlt, was eine Neuberechnung mit Strafgebühren und Zinszahlungen zur Folge hat.

Elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen – Aufschub der Verwaltungsstrafen

Mit der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019 wurde die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen eingeführt. Für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als Euro 400.000 gilt die elektronische Meldepflicht bereits ab **01.07.2019**. Ab dem 01.01.2020 gilt die Pflicht der elektronischen Übermittlung dann für alle Unternehmen, auch mit einem Umsatz geringer als Euro 400.000.

Die elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen an die Einnahmenagentur hat **innerhalb von 12 Tagen** nach der Umsatzerbringung zu erfolgen.

Mit der Wachstumsverordnung und Rundschreiben Nr. 15/E/2019 des Steueramtes wurde nun ein **Aufschub von 6 Monaten für die Anwendung von Verwaltungsstrafen** ab Einführung der elektronischen Meldepflicht genehmigt.

Der Aufschub der Strafen ist somit in folgenden Fällen anwendbar:

- bis zum **31.12.2019** für Unternehmen, mit einem Jahresumsatz von mehr als Euro 400.000 (Meldepflicht ab 01.07.2019)
- bis zum **30.06.2020** für alle restlichen Unternehmen (Meldepflicht ab 01.01.2020)

Damit keine Verwaltungsstrafen zur Anwendung kommen sind jedoch nachfolgende Bestimmungen zu befolgen:

1. Unternehmen, welche bereits **über eine elektronische Registrierkasse verfügen und diese seit 1. Juli 2019 ordnungsgemäß verwenden**, sind verpflichtet:
 - Handelsbelege über die Registrierkasse auszustellen;
 - die Tageseinnahmen **innerhalb des darauffolgenden Monats** über die Registrierkasse elektronisch an die Einnahmenagentur zu versenden; die Versendung erfolgt bei korrekter Installation von der Registrierkasse automatisch sobald der Tagesabschluss gemacht wird.
2. Unternehmen, welche noch **über keine elektronische Registrierkasse verfügen**, sind bis zur Inbetriebnahme der elektronischen Kasse verpflichtet:
 - weiterhin anstelle von Handelsbelegen Kassenbelege (mittels der bereits verwendeten Registrierkasse) oder Steuerquittungen auszustellen;
 - das Tageseinnahmenregister weiterhin händisch zu führen;
 - **die Daten der Tageseinnahmen innerhalb des darauffolgenden Monats mittels Web-Applikation bzw. direkter Eingabe auf der Homepage der Einnahmenagentur zu versenden;**

Somit sind die Tageseinnahmen, unabhängig davon, ob bereits eine elektronische Registrierkasse besteht, oder nicht, innerhalb des Folgemonats nach Umsatzerbringung an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln.



Für die **telematische Übermittlung der Tageseinnahmen für Unternehmen ohne elektronischer Registrierkasse** hat die Einnahmenagentur eine Web-Applikation innerhalb des Portals „Fatture e Corrispettivi“ aktiviert, mit welcher die jeweiligen Tageseinnahmen erfasst, gespeichert und versendet werden können. Diese Versendung kann vom Steuerpflichtigen selbst oder über einen Steuerberater vorgenommen werden.

Sollten Sie wünschen, dass wir vorübergehend für Sie die **Versendung der Mitteilung der Tageseinnahmen** durchführen, setzen Sie sich bitte mit unserer **Kanzlei** in Verbindung.

Zahlungsaufschub der Steuern 2018

Der Fristaufschub für die Saldozahlung der Einkommenssteuern für 2018 und die erste Vorauszahlung für das Jahr 2019 ist endgültig auf den 30. September 2019 festgelegt worden. Der Fristaufschub betrifft alle Unternehmen und Freiberufler mit Tätigkeiten, für welche die Zuverlässigkeitsindizes ISA (ex. Studi di settore) vorgesehen sind. **Ausgenommen** sind alle Unternehmen mit Umsätzen von **mehr als Euro 5,164 Millionen**.

Abgabefrist der Steuererklärung

Die Abgabefristen für die Steuererklärung betreffend Einkommensteuer, Körperschaftssteuer (IRPEF/IRES) und Wertschöpfungssteuer (IRAP) wird vom 30. September auf **30. November** aufgeschoben. Es handelt sich um eine **ständige Regelung**, die bereits ab 2019 anwendbar ist.

Sonderabschreibung von 130% (“Super ammortamento”)

Die Sonderabschreibung von 130% für den Erwerb neuer abschreibbarer Anlagegüter wird ab dem 1. April 2019 verlängert. Die Wachstumsverordnung sieht somit die erneute Erhöhung der steuerrechtlichen Abschreibung für Investitionen vor:

- **vom 01.04.2019** bis 31.12.2019;
- bis zum 30.6.2020, sofern bis zum 31.12.2019 die entsprechende Bestellung vom Lieferanten angenommen und Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% des Kaufpreises geleistet wurden.

Die Sonderabschreibung wird jedoch nur für Investitionen bis zu einem **Höchstbetrag von Euro 2,5 Millionen** gewährt. Ausgenommen von der Sonderabschreibung sind weiterhin Immobilien, PKW's und Güter mit einem Abschreibesatz unter 6,5%.

Steuersenkung für wiederinvestierte Gewinne (die sog. “Mini- IRES”)

Die Wachstumsverordnung sieht eine schrittweise Reduzierung des Körperschaftssteuersatzes und Einkommenssteuersatzes auf Gewinne vor, die nicht ausgeschüttet, sondern einer Rücklage zugewiesen werden.

Jahr	Steuersatz
2019	22,5%
2020	21,5%
2021	21,0%
2022	20,5%
ab 2023	20,0%

Die Begünstigung betrifft:

- sowohl Körperschaftssteuer-Zahler (IRES für Kapitalgesellschaften);



- als auch Einkommenssteuer-Zahler (IRPEF) mit unternehmerischer Tätigkeit (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) mit ordentlicher Buchführung.

Neue Regelung für den Steuerbonus für energetische Sanierung

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, den Steuerbonus in Form eines Rabattes zu erlangen, der vom Lieferanten bzw. vom ausführenden Unternehmen gewährt wird. Der Steuerpflichtige, der Anspruch auf den Steuerbonus für die energetische Sanierung hat, erhält vom Lieferanten einen Zuschuss in Höhe des Steuerbonus und zwar in Form eines Rabattes auf das dem Lieferanten geschuldete Entgelt.

Das ausführende Unternehmen erhält für den gewährten Rabatt ein Steuerguthaben das ausschließlich mittels Verrechnung über den Vordruck F24 in fünf gleichen Jahresraten zurückgeholt werden kann.

Das Unternehmen, welches die Bauarbeiten durchgeführt hat, kann das Steuerguthaben auch an seine Lieferanten abtreten, diese können es dann aber nicht ein weiteres Mal an Dritte abtreten.

Die definitiven Durchführungsbestimmungen wurden noch nicht festgelegt.

Die Abzugsfähigkeit der IMU für betrieblich genutzte Immobilien

Die Wachstumsverordnung sieht eine schrittweise Erhöhung der Abzugsfähigkeit der IMU/IMI für betrieblich genutzte Immobilien (derzeit 40%) vor, sodass bis 2023 die volle Abzugsfähigkeit von 100% erreicht wird.

Jahr	Abzugsfähigkeit
2019	50%
2020	60%
2021	60%
2022	70%
ab 2023	100%

Begünstigte Steuerordnung für Auslandsheimkehrer

Im Hinblick auf die Steuerbegünstigung für Auslandsheimkehrer, die ihre steuerrechtliche Ansässigkeit ab dem Jahr 2020 nach Italien verlegen, wird vorgesehen,

- dass sich die Steuerbefreiung von Forschern und Dozenten auf 90% erhöht und die Dauer auf fünf Jahre ausdehnt wird,
- dass sich die Steuerbefreiung von Akademikern auf 70% erhöht - wiederum für eine Dauer von fünf Jahren.

Abriss, Wiederaufbau und Veräußerung von Immobilien – Neue Begünstigungen bei den indirekten Steuern

Die Wachstumsverordnung sieht eine Begünstigung im Hinblick auf die Register-, Hypothekar- und Katastersteuer für den Abriss und den Wiederaufbau von Immobilien vor.

Bis zum 31. Dezember 2021 werden für folgende Übertragungen und mit folgenden Bedingungen die Register-, Hypothekar- und Katastersteuer nur zum Fixbetrag von jeweils Euro 200,00 (also insgesamt Euro 600,00) fällig:

- vollständige/ganze Gebäude;
- nur zugunsten von "Bauträgern oder Renovierungsfirmen";
- innerhalb 10 Jahren ab Kaufdatum von der Baufirma:



- das Gebäude abgerissen, wiederaufgebaut und dann veräußert. Die Begünstigung steht auch dann zu, wenn das Gesamtvolumen verändert wurde und dies die städtebaulichen Bestimmungen zulassen und auch bei Veräußerung nur einzelner Einheiten, sofern mindestens 75% des Volumens des neuen Gebäudes veräußert werden;
 - bauliche Maßnahmen im Sinne von Art. 3, Abs. 1, Buchst. b) DPR 380/2001 durchgeführt werden (außerordentliche Instandhaltung, Restauration, Sanierung und Umbau) und das Gebäude (bzw. mindestens 75% des Volumens) dann veräußert wird;
- der Umbau/Renovierung erfolgt in Übereinstimmung mit den Erdbebenschutzbestimmungen und mit dem Erreichen der Energieklasse NZEB (Klimahaus) A oder B.

Sabatini-Zinsförderungen

Die Sabatini-Förderung sieht einen Zinszuschuss von 2,75% bzw. 3,575% (4.0 Investitionen) für die Finanzierung zum Kauf von beweglichen Gütern mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren vor. Im Besonderen gilt:

- der Höchstbetrag der begünstigten Finanzierungen wird von Euro 2 auf 4 Millionen angehoben;
- bei Finanzierungen bis zu Euro 100.000 erfolgt die Auszahlung nicht in Raten, sondern als Einmalzahlung und
- die Auszahlung der Begünstigung erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Erklärungen der Unternehmen zum Fortschritt in der Realisierung der Investitionen.

Veröffentlichung von Beiträgen

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 3/2019 berichtet, besteht seit dem Jahr 2019 für Unternehmen die Pflicht, Zuschüsse, Förderungen und Beiträge aus öffentlicher Hand, welche ab dem 1. Januar 2018 erhalten wurden, zu veröffentlichen. Die Bestimmungen zur Offenlegungspflicht wurden nun mit der Wachstumsverordnung bestätigt.

Neuerung für Absichtserklärungen

Im Hinblick auf das Verfahren zur Ausstellung bzw. Verwendung von Absichtserklärungen gibt es folgende Neuerungen:

- Der Käufer/Auftraggeber – sofern er ein gewohnheitsmäßiger Exporteur (“esportatore abituale”) ist – muss dem Verkäufer/Dienstleister die Absichtserklärungen nun nicht mehr mit der entsprechenden Empfangsbestätigung durch die Agentur für Einnahmen übermitteln;
- der Verkäufer/Dienstleister muss in den ausgestellten Rechnungen genaue Angaben zum Empfang der Absichtserklärung angeben und nicht nur den Empfang als solchen bestätigen;
- die Angabe der entsprechenden Daten in der MwSt.-Jahreserklärung (Abschnitt VI) durch den Verkäufer/Dienstleister ist nicht mehr erforderlich.

Ein Verkäufer/Dienstleister, der mehrwertsteuerfreie Rechnungen aufgrund einer Absichtserklärung ausstellt, ohne zuvor telematisch geprüft zu haben, ob diese Absichtserklärung der Agentur für Einnahmen effektiv vorgelegt wurde, unterliegt nun einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 100% bis 200% der entsprechenden MwSt., wobei die MwSt. nachzuzahlen ist.

Fälligkeiten

Dienstag, 16 Juli

- Einzahlung der **MwSt.-Schuld** vom **Juni** 2019 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der **Steuereinbehalte** auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat **Juni**

Montag, 22. Juli

- Einzahlung der **virtuellen Stempelmarke** für das 2. Trimester



Donnerstag, 25. Juli

- Versendung der **Intrastat-Meldung** Monat Juni und 2. Trimester

Mittwoch 31. Juli

- Versendung „**Esterometro**“ Monat Juni

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen